



Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-09250

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt
Dezernat Allgemeine Verwaltung

Betreff:
Leipzig-Pass: Änderung des berechtigten Personenkreises und Neugestaltung des Beantragungs- und Bearbeitungsprozesses; Ausführungsbeschluss zur Beschaffung der Software VOIS|BONUS

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung	21.12.2023	Vorberatung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	09.01.2024	Bestätigung
FA Allgemeine Verwaltung		Vorberatung
FA Finanzen		Vorberatung
FA Soziales, Gesundheit und Vielfalt		Vorberatung
Ratsversammlung	28.02.2024	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Die Ratsversammlung beschließt die Änderung der berechtigten Personenkreise für den Erhalt eines Leipzig-Passes ab dem 01.03.2024. Anspruchsberechtigt auf den Leipzig-Pass sind Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten sowie wohnungslose Personen mit geringem Einkommen. (Änderung des Beschlusspunktes 2 des Ratsbeschlusses RBIV-473/05 vom 14.12.2005)
2. Die Ratsversammlung beschließt die Beschaffung der Verfahrenssoftware VOIS|BONUS für die Bearbeitung der Leipzig-Pässe in den ausgebenden Fachämtern.
3. Die Beschaffung erfolgt als Lizenzmodell beim IT-Dienstleister der Stadt Leipzig – Firma Lecos GmbH.
4. Die finanziellen Mittel für die Entwicklung, Lizenzen, Design/Marketing sowie die Anschaffung von Rohlingen für die Leipzig-Pässe in Höhe von 261.600 Euro werden im Haushaltsjahr 2024 aus dem zentralen Budget „10_DIGITALISIERUNG“, Innenauftrag „Digitalisierung der Verwaltung“ (101011160002), Sachkonto „Digitalis. zentral“ (44234000) bereitgestellt.
5. Die in den Jahren 2023 und 2024 anfallenden Portokosten werden im Sozialamt im PSP-Element „HLU - örtliche Sozialhilfe“ (1.100.31.1.1.01, Sachkonto 4431 0100) und im Amt Bürgerservice im PSP-Element: 1.100.11.1.6.10.01 (Sachkonto 4431 0100) bereitgestellt.
6. Die Aufwendungen für Betrieb/Wartung/Pflege, Verbrauchsmittel und das Rohmaterial für die Leipzig-Pässe im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 69.000 Euro und ab 2026 jährlich in Höhe von 99.000 Euro werden bei der Haushaltsplanung 2025/2026 angemeldet. Über deren Deckung wird im Rahmen der Haushaltsplanung entschieden.

Räumlicher Bezug

Die Vorlage bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

- Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln
- Sonstiges:

Der Leipzig-Pass ermöglicht Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Leipzig mit geringem Einkommen eine kostengünstige Nutzung von kulturellen und sportlichen Aktivitäten und Einrichtungen, Mobilitätsangeboten (Leipzig-Pass-Mobilcard) sowie Bildungsangeboten. Der Kreis der berechtigten Personen soll neu definiert werden. Darüber hinaus sollen Antragswege für Bürger/-innen erleichtert werden. Der Bearbeitungsprozess erfolgt aktuell mit hohem manuellem Aufwand und soll vereinfacht werden. Zur Digitalisierung des gesamten Antrags-, Bearbeitungs- und Dokumentationsprozesses soll die Verfahrenssoftware VOIS|BONUS beschafft werden.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung		nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam	von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	<u>Erträge</u>			
		2023	800	1.100.11.1.6.10.01
		2024	600	1.100.31.1.1.01
	Aufwendungen	2024	261.600	101011160002
		2024	2.400	1.100.11.1.6.10.01
	2025 / 2026	168.000	1.100.11.1.6.10.01 / 1.100.31.1.1.01	
Finanzhaushalt	<u>Einzahlungen</u>			
	<u>Auszahlungen</u>			
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?			nein	wenn ja, nachfolgend angegeben

Folgekosten Einsparungen wirksam	von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand			
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen			

Steuerrechtliche Prüfung		nein		wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG		nein		ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung		nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		ja		nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:			

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote

Leipzig schafft soziale Stabilität

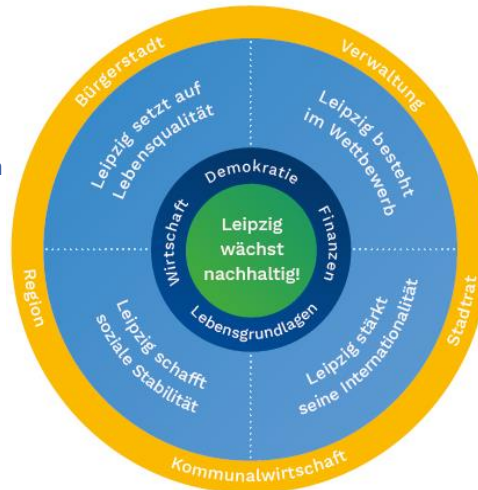
- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen

- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadtrat

- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

- Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff) keine / Aussage nicht möglich erneuerbar fossil
- Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch Aussage nicht möglich ja nein
- Speichert CO₂-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen) Aussage nicht möglich ja nein
- Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement) Aussage nicht möglich ja nein
- Abschätzbare Klimawirkung mit erheblicher Relevanz ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA und mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer nein
- Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung ja (Prüfschema endet hier.)

Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

- ja nein (Begründung s. Abwägungsprozess) nicht berührt (Prüfschema endet hier.)

Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

- Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t./a): _____
- liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____
- wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sachverhalt

Beschreibung des Abwägungsprozesses:

Entfällt.

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Entfällt.

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

Entfällt.

III. Strategische Ziele

Das Angebot des Leipzig-Passes unterstützt das strategische Ziel, die Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt zu verbessern. Mit der Änderung des Berechtigtenkreises und den Vereinfachungen im Antragsprozess wird das Ziel verfolgt, die Inanspruchnahme dieses Angebotes zu erhöhen.

IV. Sachverhalt

1. Anlass

Der Leipzig-Pass bietet Einwohnern/-innen der Stadt Leipzig im Sozialleistungsbezug oder mit geringem Einkommen die Möglichkeit, kulturelle und sportliche Aktivitäten, Mobilitätsangebote (Leipzig-Pass-Mobilcard) sowie Bildungsangebote zu ermäßigten Preisen zu nutzen. Der Leipzig-Pass wird als freiwillige Leistung der Stadt Leipzig an Anspruchsberechtigte kostenfrei ausgegeben. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Sozialleistung fällt in den Geschäftsbereich der Bürgermeisterin und Beigeordneten für Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt (§ 22 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Leipzig). Sie ist federführend zuständig und hat die Aufgabe dem Sozialamt übertragen. Die Umsetzung und Ausgabe der Leipzig-Pässe erfolgt durch das Sozialamt und das Amt Bürgerservice.

Anspruchsberechtigt sind aktuell Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende -, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Darüber hinaus sind Haushalte mit geringem Einkommen (Einkünfte bis zum eineinhalbfachen des maßgeblichen Regelsatzes zuzüglich der tatsächlichen Unterkunftskosten) anspruchsberechtigt.

Nachfolgend werden die Zahlen der Leipzig-Pass-Empfänger/-innen im zeitlichen Verlauf in Bezug auf den berechtigten Personenkreis dargestellt.

	2015	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Leistungsberechtigte nach Rechtskreis							
Regelleistungen nach SGB II	67.548	63.926	59.997	54.684	54.996	49.951	52.547
Sozialhilfe nach SGB XII	5.709	5.688	5.792	5.903	5.654	5.941	7.171
Regelleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz	5.233	3.085	3.000	2.823	2.867	2.988	3.502
Ausgestellte Leipzig-Pässe	62.490	60.254	56.844	54.140	36.269	9.426	38.967
davon nach Grundlage der Bewilligung:							
SGB II	42.656	41.292	39.304	37.398	24.079	5.992	20.591
SGB XII	5.202	4.754	3.720	2.831	2.060	307	2.024
Asylbewerberleistungsgesetz	2.655	2.816	2.848	3.465	2.629	1.076	10.408
weitere Anspruchsberechtigte	11.977	11.392	10.972	10.446	7.501	2.051	5.944

Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Sozialamt;
Stichtag: 31.12. des jeweiligen Jahres

Die ausgegebenen Leipzig-Pässe in den Jahren 2020 und 2021 sind aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht repräsentativ. In diesen Jahren wurden jeweils durch Beschluss der Ratsversammlung die ausgegebenen Leipzig-Pässe automatisch verlängert (vgl. VII-DS-01144 vom 29.04.2020, VII-DS-01947 vom 12.11.2020, VII-DS-01947-DS-01 vom 24.06.2021). Im Jahr 2022 gehörten die Schutzsuchenden aus der Ukraine, die zunächst Leistungen nach dem AsylbLG erhielten, zu den berechtigten Personen.

Die Gültigkeit des Leipzig-Passes beträgt 12 Monate ab Ausstellungsdatum und wird an alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ausgegeben. Nach 12 Monaten kann der Pass nach persönlicher Vorsprache in einer ausgabeberechtigten Stelle (Amt Bürgerservice oder Sozialamt) einmalig verlängert werden. Nach 24 Monaten Laufzeit muss ein neuer Pass ausgestellt werden.

Der Leipzig-Pass ist derzeit eine Papierkarte, die mit hohem manuellem Aufwand hergestellt wird. Die Papierkarte wird in mehreren Einzelschritten handschriftlich ausgefüllt, gestempelt und für Personen ab 14 Jahre mit einem Passfoto beklebt, abschließend wird ein Hologramm-Siegel aufgebracht.

Für Bezieher/-innen von Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG erfolgt die

Antragstellung und Ausgabe im Sozialamt, in der Regel in Verbindung mit der Antragstellung der Grundleistungen. Für Bezieher/-innen von Leistungen nach dem SGB II (jetzt Bürgergeld) erfolgt die Antragstellung und Ausgabe im Bürgerbüro. Die Bearbeitung der Anträge auf einen Leipzig-Pass für Personen mit geringem Einkommen erfolgt ebenfalls in den Bürgerbüros.

Je nach Haushaltsgröße und Kosten der Unterkunft sind unterschiedliche Einkommensgrenzen für einen Leipzig-Pass maßgeblich (Einkünfte bis zum eineinhalbfachen des maßgeblichen Regelsatzes zuzüglich der tatsächlichen Unterkunftskosten). Die Berechnung bei Personen mit geringem Einkommen ist zeitaufwendig und erfordert die Vorlage, Prüfung und Archivierung einer Vielzahl an Unterlagen (Mietvertrag, Einkommensnachweise, Nachweise über die Bereinigung des Einkommens, Bescheide von Behörden etc.).

Die Ausgabe, Registration und Dokumentation der Unterlagen zu den Leipzig-Pässen erfolgt mit dem Fachverfahren FABIUS, einer stadteigenen Entwicklung. Dieses Programm kann zukünftig nicht mehr genutzt werden. Es verfügt nicht über Schnittstellen zu den Fachverfahren der beteiligten Ämter (z.B. Meldedaten oder Sozialleistungsbezüge) und kann dahingehend auch nicht mit vertretbarem Aufwand ertüchtigt werden. Das Fachverfahren bietet keine Dokumentenablage, was aktuell zu einem umfangreichen analogen Ablageprozess führt.

Darüber hinaus ist es nicht möglich, das Verfahren an das Portal Amt24 des Freistaates Sachsen anzubinden (Online-Antragstellung).

Zielstellung

Mit Beschluss VII-P-08446-DS-02 der Ratsversammlung vom 14.06.2023 zur Petition „Durch Erhöhung des Wohngeldes sozialer Abstieg – war das Sinn und Zweck der Bundesregierung?“ wurde die Stadtverwaltung beauftragt zu prüfen, ob Empfänger/-innen von Wohngeld bei der Gewährung von Leipzig-Pässen berücksichtigt werden können und wie in Einzelfällen einkommensbezogene Prüfungen für die Erteilung von Leipzig-Pässen erfolgen können.

Für Leipzig-Pass-Berechtigte ist geplant, die Antragswege zum Erhalt eines Leipzig-Passes zu erleichtern. Damit wird das Ziel verfolgt, die Inanspruchnahmequote für Leipzig-Pässe zu erhöhen.

Darüber hinaus soll der verwaltungsinterne Bearbeitungsprozess digitalisiert und vereinfacht sowie das Erscheinungsbild des Leipzig-Passes modernisiert werden.

Für eine effiziente Ausgabe und Dokumentation der Leipzig-Pässe ist es notwendig, das bisher genutzte Programm abzulösen und eine neue Software anzuschaffen.

2. Beschreibung der Maßnahme

2.1. Zielgruppen des Leipzig-Passes (Anspruchsberechtigte)

Alle Personen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, sollen weiterhin zu den anspruchsberechtigten Personenkreisen gehören.

Durch die Reform des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2023 haben deutlich mehr Personen mit geringen Einkünften Anspruch auf Wohngeld.

Personen mit geringen Einkommen (Einkommen bis zum eineinhalbfachen des maßgeblichen Regelsatzes zuzüglich der tatsächlichen Unterkunftskosten) mussten bislang im Rahmen der Prüfung der Berechtigung für den Leipzig-Pass ergänzende Einzelunterlagen wie Bescheide, Nachweise oder Angaben zu Einnahmen und Ausgaben einreichen.

Mit der Aufnahme der Wohngeldempfangenden in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf den Leipzig-Pass ist die umfangreiche Nachweisführung für diese Personen nicht mehr notwendig. Durch Vorlage des Bewilligungsbescheides über Leistungen nach dem Wohngeldgesetz kann unkompliziert ein Antrag auf den Leipzig-Pass gestellt werden. Neben

der Vereinfachung für die Antragsteller/-innen wird auch der verwaltungsinterne Prüfprozess verschlankt, da keine erneute Einkommensprüfung erforderlich ist.

Durch die Aufnahme der Wohngeldempfangenden in den Kreis der Anspruchsberechtigten wird zudem erwartet, dass die Nutzungszahlen des Leipzig-Passes steigen. Die Regelung eröffnet mehr Personen die Möglichkeit, von den Vergünstigungen des Leipzig-Passes zu profitieren und ihre individuelle Teilhabe am kulturellen und sportlichen Leben in Leipzig zu verbessern.

Durch die Reform des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2023 sind ca. 20.000 Personen in Leipzig wohngeldberechtigt (Tendenz steigend). Demgegenüber beantragten im Jahr 2019 10.446 Geringverdienende einen Leipzig-Pass .

Bei den Leistungsempfängern/-innen nach dem SGB II liegt die Quote derer, welche einen Antrag auf einen Leipzig-Pass stellen, durchschnittlich bei zwei Dritteln. Übertragen auf die Wohngeldempfangenden wären dies ca. 13.500 Personen, welche die Zahl der Leipzig-Pässe für Geringverdiener von 10.500 (in 2019) ersetzen würden. Durch diese Erweiterung der anspruchsberechtigten Personen auf Wohngeldberechtigte werden die Anforderungen bei Beantragung und Prüfung eines Leipzig-Passes durch Wegfall der Einkommensprüfung deutlich reduziert.

Sofern ein Ein-Personen-Haushalt vorliegt, hat die Personengruppe der Geringverdienenden nach aktueller Bemessungsgrundlage einen Anspruch auf einen Leipzig-Pass, wenn ein Einkommen in Höhe von bis zu 1.400 EUR netto und einer Miete in Höhe von 450 EUR vorliegt. Ein Anspruch auf Wohngeld - und damit perspektivisch auch auf einen Leipzig-Pass - ergibt sich bei gleicher Haushaltsgröße mit einem Einkommen von bis zu 1.500 EUR netto und einer Miete in Höhe von 450 EUR.

Aufgrund der vorgesehenen Änderung der Anspruchsberechtigung des Leipzig-Passes sind künftig einige Personenkreise nicht antragsberechtigt, die bisher ggf. als Geringverdiener/-innen einen Leipzig-Pass erhalten haben. Ausgeschlossen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sind:

- Empfangende von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) in Erstausbildung,
- Empfangende von Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in Erstausbildung,
- wohnungslose Personen mit geringem Einkommen.

Personengruppe	Anzahl Leistungsempfänger je Personen gruppe in Leipzig im Jahr 2022
BAföG für Schüler/-innen	1.800
BAföG für Studierende	7.000
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	770
Wohnungslose mit geringem Einkommen	werden statistisch nicht erfasst

Wie viele Personen dieser Gruppen in der Vergangenheit einen Leipzig-Pass beantragt und erhalten haben, kann nicht eingeschätzt werden.

In folgenden **Ausnahmen** sind die nachfolgend genannten Personengruppen der BAföG- und BAB-Bezieher auch **anspruchsberechtigt auf Wohngeld**:

- Aufstiegs-BAföG,
- wenn die antragstellende Person mit einer Person im Haushalt lebt, welche Wohngeld bezieht (z.B. die Eltern),
- bei Gewährung des BAföG oder BAB als ausschließlich als Darlehen.

Somit können Personen dieser Gruppen teilweise auch künftig einen Leipzig-Pass erhalten.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass **Studierende und Auszubildende** oftmals

Vergünstigungen erhalten, welche den Regelungen des Leipzig-Passes ähnlich sind. Der Leipzig-Pass bietet daher keine besonderen Vorteile.

Die nachfolgende Tabelle zeigt exemplarisch einige Vergünstigungen für die benannten Personengruppen:

	Studierende	Auszubildende	Leipzig-Pass-Inhaber
ÖPNV	22,50 EUR Semesterticket der Universität Leipzig	38,20 EUR LVB Azubi-Abo oder 15 EUR Bildungsticket	35 EUR Monatskarte (Einzelticket) 31,20 EUR Monatskarte (Abo)
Leipziger Sportbäder 1 Std.	3,50 EUR	3,50 EUR	2,50 EUR
VHS	50 % Ermäßigung	50 % Ermäßigung	50 % Ermäßigung
Zoo	18 EUR	18 EUR	14 EUR
Oper	40 % Ermäßigung	40 % Ermäßigung	50 % Ermäßigung

Aufgrund vergleichbarer Ermäßigungen ist keine Einzelfallregelung für Studierende und Auszubildende notwendig, die BAföG oder BAB erhalten.

Die Personengruppe, welche bisher **keinen Antrag auf Leistungen** nach dem WoGG, SGB II, SGB XII oder AsylbLG gestellt hat, kann, anders als die Beziehenden von BAB oder BAföG, von anderen Vergünstigungsangeboten nicht profitieren. Mit der Kopplung des Leipzig-Passes an einen Grundleistungsbezug wird für diese Personengruppe der Anreiz gesetzt, ihre Ansprüche geltend zu machen und darüber hinaus die Vorteile des Leipzig-Passes zu nutzen.

Wohnungslose Personen mit geringem Einkommen sind dem Grunde nach anspruchsberechtigt auf Leistungen des SGB II oder SGB XII. Es könnte aber Einzelfälle geben, bei denen das Einkommen ausreichend ist, um den Regelsatz (derzeit 502 € für Alleinstehende) zu decken. Aufgrund des Fehlens einer Unterkunft entsteht jedoch kein Bedarf, Mittel für die Unterbringung zu beantragen bzw. besteht keine Möglichkeit Wohngeld zu beantragen. Das Einkommen dieser Personen wird in der Regel zu gering sein, um eigenständig die Teilhabe am kulturellen Leben finanzieren zu können. Diese Personengruppe soll durch die geplante Änderung bei der Erteilung des Leipzig-Passes nicht ausgeschlossen werden, sondern auch weiterhin antragsberechtigt für den Leipzig-Pass sein. Dafür wird eine einzelfallbezogene Prüfung erfolgen. Die Entscheidung wird sich an der jetzigen Berechnung der Geringverdiener/-innen anlehnen. Liegt das Einkommen unter dem 1,5-fachen des maßgeblichen Regelsatzes, besteht weiterhin ein Anspruch auf einen Leipzig-Pass.

2.3 Neugestaltung des Antrags- und Bearbeitungsprozesses für den Leipzig-Pass

Die Antragsteller/-innen haben zukünftig die Möglichkeit, den Leipzig-Pass online über das Serviceportal Amt24 zu beantragen. Durch die Reduzierung der einzureichenden Unterlagen wird die Bürgerfreundlichkeit erhöht. Ein digitaler Antrags- und Bearbeitungsprozess für den Leipzig-Pass führt zu einer Effizienzsteigerung innerhalb der Verwaltung bei der Bearbeitung der Anträge.

Bei der Online-Antragstellung erfolgt die Authentifizierung mittels einer digitalen oder elektronischen Identifikation (eID) über das Serviceportal Amt24. Darüber hinaus steht weiterhin die Möglichkeit einer persönlichen Antragstellung im Bürgerbüro oder Sozialamt zur Verfügung.

2.3.1 Beantragung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II

Die Beantragung des Leipzig-Passes für Personen mit einem Bezug von Leistungen nach dem SGB II erfolgt über die Vorsprache im Bürgerbüro oder online über das Serviceportal Amt24.

Aus datenschutzrechtlichen und technischen Gründen kann bei der Antragstellung auf SGB II-Leistungen nicht unmittelbar der Leipzig-Pass beantragt und ausgegeben werden. Zum Nachweis für die Beantragung eines Leipzig-Passes sind daher der gültige SGB II-Bescheid vorzulegen bzw. bei einer Online-Antragstellung beizufügen. Die Zielstellung, einen Antrag auf Grundleistung gemeinsam mit dem Antrag auf einen Leipzig-Pass stellen zu

können, wird durch die Stadtverwaltung weiterverfolgt.

Nach Ablauf der Gültigkeit ist der Leipzig-Pass durch den/die Berechtigte/-n selbst neu zu beantragen.

2.3.2 Beantragung für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII

Die Beantragung des Leipzig-Passes für Leistungsberechtigte des SGB XII wird im Rahmen der Antragstellung auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung im Sozialamt erfolgen. Bei Antragstellung auf eine Grundleistung wird einmalig abgefragt, ob bei einem positiven Leistungsbescheid die Ausstellung eines Leipzig-Passes gewünscht ist. Wird dies bejaht, kann die Beantragung kombiniert erfolgen.

Nach Bewilligung der Grundleistung erfolgt ein automatischer Versand des Leipzig-Passes.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Passes wird bei erneuter Antragstellung auf einen Leipzig-Pass bei einem weiteren Leistungsbezug nach dem SGB XII die Verlängerung des Leipzig-Passes durch das Sozialamt geprüft und ein neuer Leipzig-Pass zugestellt werden.

Für den Personenkreis des SGB XII soll ebenfalls eine Online-Antragstellung über das Serviceportal Amt24 mittels Authentifizierung über die eID möglich sein.

2.3.3 Beantragung für Leistungsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz

Die Beantragung des Leipzig-Passes für Personen mit einem Bezug von Wohngeld erfolgt über Vorsprache oder online über das Serviceportal Amt24.

Zielstellung ist es, den Antrag auf Wohngeld gemeinsam mit dem Antrag auf einen Leipzig-Pass stellen zu können. Nach Ablauf der Gültigkeit des Leipzig-Passes wird bei erneuter Antragstellung die Vorlage des gültigen Wohngeldbescheides notwendig.

Für den Personenkreis des WoGG soll ebenfalls eine Online-Antragstellung über das Serviceportal Amt 24 mittels Authentifizierung über die eID möglich sein.

2.3.4 Beantragung für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

Bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem AsylbLG wird abgefragt, ob bei einem positiven Leistungsbescheid auch die Ausstellung eines Leipzig-Passes erfolgen soll. Wird dies bejaht, kann die Beantragung kombiniert erfolgen.

Nach Bewilligung der Grundleistung erfolgt ein automatischer Versand des Leipzig-Passes.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Passes wird bei erneuter Antragstellung auf einen Leipzig-Pass bei einem weiteren Leistungsbezug nach dem AsylbLG die Verlängerung des Leipzig-Passes durch das Sozialamt geprüft und ein neuer Leipzig-Pass zugestellt werden.

Für den Personenkreis des AsylbLG soll eine online-Antragstellung über das Serviceportal Amt24 geprüft werden. Derzeit besteht für diese Personengruppe jedoch noch keine Möglichkeit der eID zur individuellen Authentifizierung.

2.3.5 Beantragung für Personen, welche geringe Einkünfte haben und über keinen festen Wohnsitz verfügen

Aufgrund der erwarteten geringen Zahl an Personen, die geringe Einkünfte haben und nicht über einen festen Wohnsitz verfügen, ist vorerst keine Online-Beantragung vorgesehen. Die Beantragung und Prüfung für die Anspruchsberechtigung auf einen Leipzig-Pass erfolgt in den Bürgerbüros. Es sind Unterlagen zur Antragstellung vorzulegen, welche die Ermittlung des Einkommens zulassen.

2.4 Erscheinungsbild des Leipzig-Passes

Das Aussehen des Leipzig-Passes soll moderner gestaltet werden, das Layout wird zeitgemäßer und mit neuen Sicherheitsmerkmalen versehen.

Aktuell ist der Leipzig-Pass aus Papier, bei Personen ab 14 Jahre mit einem Foto und einem Hologrammsiegel versehen. Neben der moderneren Gestaltung soll zukünftig auch das Foto auf dem Leipzig-Pass entfallen. Stattdessen soll der Leipzig-Pass nur noch in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis genutzt werden können.

Amtliche Lichtbilddokumente unterliegen höheren Prüfkriterien, als es die Infrastruktur bei der Ausstellung von Leipzig-Pässen in der Stadt Leipzig ermöglicht. Darüber hinaus legt das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis-, und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen fest, dass ab Mai 2025 ausschließlich digital erstellte und mit einer sicheren Verbindung an ein Bürgerbüro oder die Ausländerbehörde geschickte Lichtbilder für ein Personaldokument verwendet werden dürfen. Diese Regelung soll das „Morphing“ von Lichtbildern verhindern.

In den Beförderungsrichtlinien der Leipziger Verkehrsbetriebe ist das Erfordernis eines Lichtbildausweises zur Fahrscheinkontrolle bei Leipzig-Pass-Inhabern/-innen, die eine Leipzig-Pass-Mobilcard nutzen, bereits geregelt. Bei der Kontrolle der Fahrausweise und des Berechtigungsnachweises ist bereits heute ein Personaldokument mit Foto vorzuzeigen.

Partner und Unternehmen, die Vergünstigungen oder Ermäßigungen für Personen mit Leipzig-Pässen gewähren, werden über die Änderungen des Aussehens der Leipzig-Pässe und die notwendige Nachweisberechtigung (Lichtbildausweis) durch die Stadtverwaltung informiert.

2.5 Neue Fachsoftware: Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeitsvergleich

Für die Ausstellung der Leipzig-Pässe und die Dokumentation zur Anzahl der ausgegebenen Pässe wird derzeit das Fachverfahren FABIUS genutzt. Der angestrebte medienbruchfreie Prozess von der Datenerhebung/-erfassung bis zur Ausgabe und Dokumentation der Leipzig-Pässe kann mit dem Verfahren FABIUS nicht erreicht werden und eine Weiterentwicklung des vorhandenen Systems scheidet aus.

Die Nutzung einer neuen Fachsoftware ist für die Erreichung des Projektziels im Hinblick auf eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung des Antrags-, Bearbeitungs- und Dokumentationsprozesses unabdingbar.

Eine Abfrage bei anderen Kommunen in Deutschland hat gezeigt, dass in der Regel mit Eigenentwicklungen gearbeitet wird, welche nicht am Markt verfügbar sind.

Die Anforderungen einer technischen Lösung für die Bearbeitung der Leipzig-Pässe, die Schnittstelle zum Online-Antrag, die Schnittstelle zur Archivierung etc. wurden im Rahmen des Anforderungsmanagements erhoben. Eine wesentliche Vereinfachung für die Bearbeitung der Pässe ergibt sich, wenn das erforderliche neue Programm auf die Meldedaten zurückgreifen kann oder zu den leistungsrechtlichen Verfahren im Sozialamt (OPEN PROSOZ) eine Schnittstelle herstellen kann.

Für den Bereich Bürgerservice wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom 13.07.2022 die Softwarelösung VOIS|MESO beschafft (vgl. VII-DS-06886). Bei Ausschreibungen weiterer Fachverfahren soll eine Nutzung der VOIS-Basis geprüft werden.

Für die Bearbeitung des Leipzig-Passes bietet die Fachsoftware VOIS|BONUS, unter Nutzung der Schnittstellen zu VOIS|MESO sowie perspektivisch auch zu Amt24 und OPEN PROSOZ eine gute Möglichkeit, die technischen Anforderungen in der Bearbeitung des Leipzig-Passes zu erfüllen.

Der städtische Dienstleister Lecos GmbH wird beauftragt, das entsprechende Fachverfahren über eine Inhouse-Vergabe anzubieten. Das Fachverfahren soll als Lizenzprogramm gekauft werden. Darüber hinaus wird mit der Lecos GmbH ein Betriebs- und Servicevertrag für eine Mindestlaufzeit von 60 Monaten abgeschlossen.

3. Realisierungs- / Zeithorizont

Die Änderung des berechtigten Personenkreises für den Leipzig-Pass wird zum 01.03.2024 umgesetzt.

Die Änderungen im Antragsverfahren und im Bearbeitungsprozess werden nach Einführung einer neuen Fachsoftware (voraussichtlich ab 01.01.2025) erfolgen können. Eine vorläufige Version einer Onlinebeantragung des Leipzig-Passes von Leistungsberechtigten nach dem SGB II mittels eines Interimsprozesses ist ab Ende 2023 vorgesehen.

Über die Änderungen werden die Bürger/-innen öffentlichkeitswirksam informiert.

4. Finanzielle Auswirkungen

Für die Entwicklung bzw. Anschaffung der Fachsoftware VOIS|BONUS sowie den Druck und Versand der Leipzig-Pässe werden die nachfolgend in der Tabelle dargestellten Finanzmittel notwendig:

Gesamtkosten städtischer Haushalt (Angaben in Euro, brutto)	ErgHH/ InvHH	2023	2024	2025	2026
Beschaffung					
Entwicklung/Beratung Lecos	InvHH	0,00 €	20.100,00 €	0,00 €	0,00 €
Lizenzkosten	InvHH	0,00 €	41.300,00 €	0,00 €	0,00 €
Entwicklungsaufwand/Customizing Software	InvHH	0,00 €	160.200,00 €	0,00 €	0,00 €
Design/ Marketing	ErgHH	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Rohmaterial Leipzig Pässe	ErgHH	0,00 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Zwischenergebnisse		0,00 €	261.600,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtkosten Beschaffung		261.600,00 €		0,00 €	
Wartung/Pflege					
Schulung	ErgHH	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wartung/Pflege (KDO)	ErgHH	0,00 €	0,00 €	10.900,00 €	10.900,00 €
Betrieb Lecos	ErgHH	0,00 €	0,00 €	8.100,00 €	8.100,00 €
Rohmaterial Leipzig Pässe	ErgHH	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €
Verbrauchsmittelkosten (Porto, Umschläge, Papier, Toner)	ErgHH	800,00 €	3.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Summe Schulung, Wartung, Pflege, Betrieb		3.800,00 €		168.000,00 €	
Gesamtkosten		265.400,00 €		168.000,00 €	

Die Deckung der Auszahlungen i. H. v. 261.600 EUR für die Beschaffung der Software einschließlich Lizenzkosten sowie die Design- und Materialkosten der neuen Rohlinge des Leipzig-Passes in 2024 erfolgt aus dem zentralen Budget „10_Digitalisierung“, Innenauftrag „Digitalisierung der Verwaltung“ (101011160002), Sachkonto „Digitalis. zentral“ (44234000).

Die Portokosten in 2023 werden im Amt Bürgerservice (1.100.11.1.6.10.01, Sachkonto 4431 01000) zur Verfügung gestellt, die Portokosten in 2024 werden zu 20 % im Sozialamt (600 EUR, „Hilfe zum Lebensunterhalt“ – 1.100.31.1.1.01; 4331 0100) sowie zu 80 % im Amt Bürgerservice (2.400 EUR; 1.100.11.1.6.10.01, Sachkonto 433 01000) finanziert.

Für die Folgejahre ab 2025 sind die Aufwendungen für Wartung und Pflege sowie Verbrauchsmittel im Rahmen der Haushaltsplanungen entsprechend zu berücksichtigen. Die Verbrauchsmittelkosten ab 2025 beinhalten die Portokosten für den Versand der Pässe, da durch die vorgesehene Digitalisierung des Prozesses keine persönliche Ausgabe in den

Fachämtern erfolgt.

Für den Betrieb des bisherigen Fachverfahrens FABIUS fallen die u.g. Kosten der einzelnen Fachämter an, die über den Betriebsleistungsvertrag der Stadt Leipzig mit der LECOS GmbH finanziert werden. Die laufenden Betriebskosten der LECOS mit dem neuen Fachverfahren VOIS|BONUS werden sich demgegenüber reduzieren. Zusätzlich fallen die Kosten für Wartung/Pflege des neuen Fachverfahrens an, die im Hinblick auf die erreichbare Digitalisierung des Fachverfahrens vertretbar sind. Eine perspektivische Kostenentwicklung für das derzeitige Fachverfahren FABIUS ist nicht möglich, da keine weitere Anwendungsbetreuung für dieses Altverfahren vorgesehen ist.

Betrieb Lecos FABIUS	ErgHH/ InvHH	2021	2022	1-6/2023
Amt Bürgerservice	ErgHH	6.045,20 €	7.166,78 €	3.236,80 €
Sozialamt	ErgHH	3.998,40 €	4.908,75 €	2.478,18 €
Serverkosten (anteilig)	ErgHH	1.428,00 €	1.428,00 €	1.428,00 €
Summe		11.471,60 €	13.503,53 €	7.142,98 €

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

6. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt

geplant

nicht nötig

Eine Bürgerbeteiligung ist nicht erforderlich.

7. Besonderheiten

Die Vorlage hat keine Besonderheiten.

8. Folgen bei Nichtbeschluss

Wenn den vorgesehenen Änderungen des Antragsprozesses und der Anschaffung einer neuen Fachsoftware nicht zugestimmt wird, ist das aufwendige Verfahren bei der Beantragung und Bearbeitung der Leipzig-Pässe für die Bürger/-innen und für die Verwaltung beizubehalten. Ebenso können die vorgesehenen Änderungen zur Verbesserung der Sicherheit des Passes nicht umgesetzt werden.

Wenn der Beschluss zur Aufnahme der wohngeldberechtigten Personen für einen Leipzig-Pass nicht gefasst wird, können Vereinfachungen bei der Antragstellung für Bürger/-innen mit geringem Einkommen nicht umgesetzt werden.

Anlage/n
Keine